

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 21/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium für Finanzen,
[REDACTED]-[REDACTED] Straße [REDACTED], [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Alex Larry O [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdegegner,
Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

- Prozeßbevollmächtigter:

24

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des II. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht entnimmt dem Gutachten des Prof. Dr. med. Luwisch, daß der Kläger jedenfalls seit 1. November 1953 in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 % gemindert ist. Die Beschwerde meint, das ergebe sich nicht aus dem Gutachten. Dieser Angriff wirft weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf noch macht er eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erkennbar.

Auch die auf Verletzung des § 139 ZPO gestützte Verfahrensrüge der Beschwerde kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (vgl. BGH RzW 1967, 431).

Mai

Fuchs